

Der Rat

Tel. +41 31 370 25 25
thomas.wipf@sek-feps.ch

Direktion des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements
Herrn Bundesrat
Christoph Blocher
Bundesamt für Justiz
CH-3003 Bern

Bern, den 10. Februar 2004 CE/MS

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 00.419 Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) liegt daran, Ihnen mitzuteilen, dass er den vorliegenden Gesetzesvorentwurf über den Schutz vor häuslicher Gewalt aufs Ganze gesehen positiv bewertet.

Die Kirchen sind Trägerinnen einer Botschaft des Friedens und der Versöhnung. Sie sind deshalb ganz besonders der Bekämpfung der in unserer Gesellschaft manifesten Gewalt verpflichtet. Mit der von ihm proklamierten Dekade «Gewalt überwinden» engagiert sich auch der Ökumenische Rat der Kirchen in diesem Kampf. Dabei geht es nicht nur um die Gestaltung der internationalen und der sozialen Beziehungen. Vielmehr haben wir uns auch mit dem Faktum auseinander zu setzen, dass sich im Kreis mancher Familien zunehmend ein Gewaltpotenzial zu entwickeln droht.

Die Entwicklung eines Gewaltpotenzials im Familienkreis betrifft den SEK in besonderem Masse, unterstreicht er doch in dem gemeinsam mit der Schweizer Bischofskonferenz erarbeiteten *Wort der Kirchen* «die Rolle der Familien als Sozialisationsinstanz, als Ort der Erfahrung und Vermittlung von Werten» (Ökumenische Konsultation zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz, Wort der Kirchen: Miteinander in die Zukunft). Mit anderen Worten, der SEK ist der Überzeugung, dass die Familie in unserer Gesellschaft eine wesentliche Rolle spielt und dass sie deshalb von Seiten des Staates des besonderen Schutzes bedarf.

Aus diesen Überlegungen heraus begrüsst der SEK, dass der Schutz vor häuslicher Gewalt, von der in unserem Land zahlreiche Menschen betroffen sind, nun im Zivilgesetzbuch in einem neuen Artikel verankert werden soll. Vor allem weiss er es zu würdigen, dass hierin die Sorge um das Los der Schwächsten in unserer Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Die nachstehend aufgeführten Argumente decken sich im Wesentlichen mit denjenigen, welche der Evangelische Frauenbund der Schweiz in seiner Stellungnahme zum unterbreiteten Gesetzesentwurf dargelegt hat.

1. Bemerkungen zum neuen Gesetz allgemein

Der SEK ist der Überzeugung, dass häusliche Gewalt nicht bloss als strikt privates Problem betrachtet werden kann und dass der Staat deshalb verpflichtet ist, diejenigen zu schützen, die in der eigenen Wohnung derartige Beeinträchtigungen erleiden. Aus diesem Grund unterstützt der SEK ganz entschieden die Einführung eines neuen Artikels 28b im Zivilgesetzbuch. Er unterstützt aber auch die in diesem Bereich bereits unternommenen Anstrengungen der Kantone St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden und begrüsst die Weiterführung dieser gesetzgeberischen Vorhaben.

2. Bemerkungen zu den verschiedenen Vorschlägen

Absatz 1

Körperlicher Angriff oder Drohung damit

Der SEK erachtet es als wichtig, dass Personen, die in der eigenen Wohnung Gewalt erleiden mussten und deren psychische Gesundheit deshalb beeinträchtigt ist (Depressionen, psychische Störungen usw.), von Gesetzes wegen geschützt werden. Er befürwortet deshalb eine Formulierung von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches, welche den psychischen Auswirkungen häuslicher Gewalt effektiv Rechnung trägt.

Der SEK ist zudem der Auffassung, dass ein soziales Trainingsprogramm kaum Aussicht auf Erfolg hat, wenn es von der betreffenden Person nicht eindeutig gewollt wird.

Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung

Ob vorsätzlich oder nicht vorsätzlich, Akte häuslicher Gewalt wirken sich auf das Leben der betroffenen Personen in jedem Fall gravierend aus. Aus diesem Grund begrüsst der SEK, dass auch nicht vorsätzliche Gewaltakte als widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit eingestuft werden.

Begriff des gemeinsamen Haushalts

Nach Auffassung des SEK gibt es keinen valablen Grund, den Schutz vor häuslicher Gewalt auf Personen zu beschränken, die in ehelicher Gemeinschaft leben. Er begrüsst deshalb ganz besonders die vorliegende Formulierung von Absatz 1, welche den Schutz aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen erlaubt (verheiratete Person, unverheiratete Person, Kinder).

Absatz 1 und Absatz 2

Verhältnismässigkeitsprinzip

Da dem SEK die Entwicklung einer angemessenen und gerechten Gesetzgebung ein Anliegen ist, ist er für das Argument, das auf die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips abzielt, durchaus empfänglich. Dennoch ist er angesichts einer derart gravierenden Problematik wie der häuslichen Gewalt der Auffassung, oberster Leitgedanke müsse der Opferschutz sein, dem dann auch das Verhältnismässigkeitsprinzip unterzuordnen sei. Der SEK schlägt deshalb vor, Artikel 28b des Zivilgesetzbuches um folgenden Absatz zu ergänzen: «Leitgedanke des vorliegenden Gesetzes ist der Opferschutz».

Absatz 4

Einfaches und rasches Verfahren

Der SEK steht dem Vorhaben, die Kantone zur Einführung von einfachen und raschen Massnahmen zu bewegen, positiv gegenüber. Besorgt ist er hingegen über die im Bericht unter Punkt 4.13 dargelegten Argumente, worin die Möglichkeit einer Rücknahme der Klage angedeutet wird, «wenn die beklagte Partei ein soziales Trainingsprogramm absolviert» (S. 15). Den damit gegebenen möglichen Rückgriff auf ein solches Druckmittel gegenüber den Opfern von häuslicher Gewalt erachtet er als ethisch nicht akzeptabel.

Absatz 5

Informations- und Beratungsstellen

Der SEK unterstützt vorbehaltlos den Vorschlag zur Einrichtung von Informations- und Beratungsstellen in Absatz 5. Er vertritt indes die Auffassung, dass der Kampf gegen die häusliche Gewalt und für den Schutz der Opfer nur dann wirkungsvoll sein kann, wenn in jedem Kanton Stellen zur Koordination der verschiedenen getroffenen Massnahmen (juristischer, sozialer, polizeilicher und anderer Art) eingerichtet werden.

An dieser Stelle betont der SEK, dass das reibungslose Funktionieren jeder dieser Stellen von Kantonen und Bund echtes finanzielles Engagement erfordert.

Dem SEK ist der Kampf gegen die in unserer Welt manifeste Gewalt und der Schutz der schwächsten Glieder unserer Gesellschaft ein ganz besonderes Anliegen. Aus diesem Grund hofft er zuversichtlich, dass der zurzeit in der Vernehmlassung befindliche Gesetzesentwurf generell die Unterstützung der konsultierten Instanzen und der Parlamentarierinnen und Parlamentarier finden wird.

In der Erwartung, dass unsere Überlegungen auf Ihr Interesse stossen werden, verbleiben wir mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund



Thomas Wipf, Pfarrer
Präsident des Rates



Markus Sahli, Pfarrer
Leiter Innenbeziehungen